

51

Stadt Ulm
Geschäftsstelle des Gemeinderats
Eing.: 21. März 2022

OB, OBIG

CDU/UFA-Fraktion Ulm · Rathaus · Marktplatz 1 · 89073 Ulm



CDU/Ufa-Fraktion Ulm
Rathaus · Marktplatz 1
89073 Ulm
Tel 0731/618220
Fax 0731/61299
mail@cdu-ufa.de

www.cdu-ufa.de

Herrn
Oberbürgermeister Gunter Czisch

Per E-Mail

Mail: BM1,2,3
ZSDIR
LI
Grüne
FWG
CDU/UFA
SPD
FDP
AfD

Ulm, den 17.03.2022

Bauplatzvergabe

erl. 21.03.22 I NE

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Mit dem Beschluss des Verwaltungsgerichts Sigmaringen AZ 14 K 4018/21 ist derzeit auf unabsehbare Zeit - aus unserer Sicht völlig unverhältnismäßig - in die Vergabe von Bauplätzen für mindestens 37 Familien und damit in 37 Lebensentwürfe erheblich eingegriffen worden. Zudem konterkariert diese Entscheidung nachhaltig unsere Bemühungen, nachhaltigen Wohnraum für junge Familien mit Kindern zu schaffen und so den angespannten Wohnungsmarkt zu entlasten.

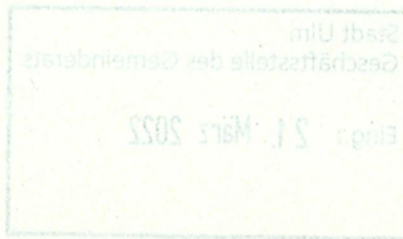
Die Folgen müssen so schnell als möglich abgemildert werden und künftige Vergaben müssen umgehend rechtssicher gemacht werden.

Wir bitten daher in nicht öffentlicher Sitzung über die folgenden Punkte aufzuklären und zu beraten.

1. Ist daran gedacht, gegen den Beschluss Beschwerde einzureichen und parallel hierzu den Antragsteller im Verhandlungswege zu einer Rücknahme des Antrags auf einstweilige Anordnung zu bewegen?
2. Ist daran gedacht, umgehend möglichst zeitnah die monierten unbestimmten Rechtsbegriffe in den Vergaberichtlinien in einem Eilverfahren anzupassen.
3. Wenn nein, ist daran gedacht, die Richtlinie für die Vergabe von Bauplätze insgesamt zurückzuziehen und vom Gemeinderat für kraftlos erklären zu lassen und zum bisherigen Verfahren zurückzukehren?
4. Benötigt die Stadt überhaupt Vergaberichtlinien? Ist es unter Berücksichtigung der Rechtsunsicherheit für Vergaben im Verfahren "Baupilot" insgesamt nicht zur Sicherung der Bauplatzvergabe zu überlegen, künftig in Bauplätze in Einzelverkäufen zu vergeben.
 - b. Was für ein Verfahren außerhalb des Baupilots kommt in Betracht? In welchen Fällen können Einzelvergaben abweichend von allgemeinen Vergabeverfahren in Betracht kommen und Sinn machen?
 - c. Auf Seite 9 des Beschlusses betont das Verwaltungsgericht Sigmaringen, dass die Stadt sich durch die Bauplatz-Vergabekriterien in Form der beschlossenen Reißverschlussregelung selbst gebunden hätte. Unter welchen möglichen Gesichtspunkten kann in Zukunft eine Selbstbindung der Verwaltung aufgegeben werden und zurück zu einer überprüfbaren Ermessensentscheidung gekommen werden.

Hierzu im Einzelnen:

Wir dürfen hierzu um Beantwortung der nachfolgenden Fragen bitten:



5. Reißverschlussregelung, Bekanntmachung

Wer hat die vom Hauptausschuss am 17.6.2021 beschlossene Reißverschlussregelung erstellt? Welche Rechtsanwälte haben diese geprüft?

Das Verwaltungsgericht führt aus, dass diese wohl unvollständig und missverständlich bekannt gemacht worden wäre und Bedenken gegen ihre Bestimmtheit vorgebracht werden.

Darüber hinaus moniert das Gericht, dass die Reißverschlussregelung wie auch andere Regelungen nicht vollständig veröffentlicht und umfassend bekannt gemacht worden wären.

- Wir bitten um Beantwortung der Frage, wer innerhalb der Stadt Ulm Bekanntmachungsorgan ist und für die ordnungsgemäße Bekanntmachung zuständig ist.
- Gibt es hierfür ein Controlling?
- Gibt es hierfür ein hausintern bekannt gemachtes Verfahren?
- Wer hat dieses Verfahren ggf. zu überwachen?
- Trifft es zu, wie vom VG Sigmaringen ausgeführt, dass in der Reißverschlussregelung neben der Vergabeleitlinie kein Rangverhältnis dieser Regelungen angegeben worden ist? Wenn ja warum?

6. Punktesystem

- Trifft es zu, dass eine klare Regelung erforderlich ist, wie das Punktesystem des § 5 der Vergabe Leitlinie und der neue Zuteilungsmodus der Reißverschlussregelung in Einklang gebracht werden können?
- Trifft es zu, dass nach § 5 Abs. 1 der Vergabe Leitlinie, nach welcher der Bewerber mit der höheren Punktzahl bei der Vergabe den Vorrang hat, nicht transparent festgelegt und zuvor bekannt gemacht worden ist?
- Trifft es zu, dass sich für den Bauwerber die Praxis zur Erstellung von zwei Listen nicht aus der Vergaberichtlinie erkennen lässt?
- Trifft es zu, dass hinsichtlich des Begriffs Kinder die Reißverschlussregelung dem Transparenzgebot nicht genügt?
- Trifft es zu, dass § 2 Abs. 3 der Vergabe Leitlinie intransparent ist und im Voraus unbekannt gewesen ist?
- Trifft es zu, dass auch § 5 Abs. 4 Satz 1 der Vergabe Leitlinie intransparent und nicht mit dem Ziel des § 1 Abs. 3 Satz 1 der Vergabe Leitlinie vereinbar ist?
- Trifft es zu, dass bei der Wartezeitregelung § 5 Abs. 2 nicht klar erkennbar ist, ob die erste Bewerbung oder auf den Eintrag in der Warteliste oder für den Fall, dass sowohl eine Vormerkung als auch eine Bewerbung erfolgt ist, der frühere der beiden Zeitpunkte angenommen wird und ggf. warum?

7. Ehrenamtspunkte

- Trifft es zu, dass die Kriterien für die Sozialauswahl nicht hinreichend bestimmt sind und insb. nicht, nach welchen Kriterien der weite Spielraum von 0-5 Punkten ausgefüllt wird?
- Wer vergibt bei der Vergabeentscheidung in der Stadt die Ehrenamtspunkte nach welchen Schlüssel?
- Wer ist hieran in der Vorauswahl beteiligt und gibt es für die Abwägung Regeln und transparente kontrollierbare Zuteilungsschlüssel?

8. Nach dem Beschluss des VG hat auch der Antragsteller wohl derzeit keine Möglichkeit ein Grundstück zugeteilt zu bekommen. Ist mit der Rechtsanwältin des Antragstellers gesprochen worden, welches eigentliche Klageziel - außer das Vergabeverfahren der Stadt Ulm auf ungewisse Zeit lahm zu legen und

zu behindern - der Antragsteller verfolgt?

Kann dessen Ziel auf andere Weise außerhalb des Verfahrens vor den Gerichten erreicht und mit welchen Mitteln befriedigt werden?

9. Baupilot

Auf Seite 24 des Beschlusses ergeht zurecht der Hinweis des Verwaltungsgerichts, dass:

"ob darüber hinaus die Verwendung des Programms Baupilot durch die Antragsgegnerin, welche in den Vergaberichtlinie nicht ausdrücklich vorgesehen ist vor dem Hintergrund anderer verwaltungsrechtlicher und datenschutzrechtlicher Fragestellungen rechtmäßig ist, angesichts der bereits dargestellten Verstöße keiner Entscheidung durch das Gericht bedarf."

- Mit anderen Worten: Hält es die Verwaltung für sinnvoll und vertretbar, in Zukunft den in zwei anderen verwaltungsrechtlichen Verfahren angegriffenen Baupiloten überhaupt noch einsetzen zu können?
- Welche datenschutzrechtlichen Reparaturen müssten hierzu vorgenommen werden, um basierend auf dem Baupiloten eine datenschutz- und verwaltungsrechtlich sichere Vergabe durchführen zu können?

10. Neues Verfahren?

Auf Seite 25 des Beschlusses judiziert das Verwaltungsgericht, dass die Stadt Ulm nicht daran gehindert wäre, zeitnah ein erneutes Auswahlverfahren einzuleiten, welchem ermessenfehlerfreie Vorgaben und Vergabekriterien zu Grunde liegen würden.

Faktisch dürfte dies darauf hinauslaufen, dass die Stadt Ulm, unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts, ein neues Verfahrenskonzept in Form von überarbeiteten Vergabeleitlinien aufstellen muss.

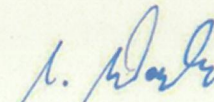
- Ist damit bereits begonnen worden?
- Welcher Zeitraum wird für die Überarbeitung der Vergabeleitlinien, der Beschlüsse in den Gremien, sowie der Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens realistisch benötigt?
- Was erfolgt in der Zwischenzeit mit der Vergabe in Jungingen und den anderen Vergaben?
- Wie kann unter Berücksichtigung der Ausführungen des Verwaltungsgerichts Sigmaringen eine Ortsansässigkeit gewichtet werden.


Vielen Dank für die zeitnahe Beantwortung dieser Fragen in einem nicht öffentlichen TOP des kommenden Hauptausschusses am 24.3.2022


Mit freundlichen Grüßen
Für die CDU/UfA-Fraktion


Dr. Thomas Kienle

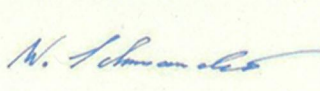

Dr. Karin Hartmann


Winfried Walter


Barbara Münch


Dr. Karin Graf


Dr. Hans-Walter Roth


Wolfgang Schmauder


Günter Zloch